

# **Antrag Nr. 05-F-03-0034**

## **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

---

### **Betreff:**

Stellungnahme der LHW zum Ausbau des Frankfurter Flughafens  
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.02.2005 -

### **Antragstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat hat – entgegen seiner Zusage im Ausschuss für Umwelt und Sauberkeit vom 18. Januar 2005 – den städtischen Gremien die Stellungnahme der Landeshauptstadt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Frankfurter Flughafens bisher nicht zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung kritisiert diesen Mangel an Kooperation und das Ignorieren demokratischer Gepflogenheiten.

Darüber hinaus ist das gesamte Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Frankfurter Flughafens im Hinblick auf das von Fraport mit beantragte, von den Airlines aber bereits mehrfach abgelehnte und nun per Einwendung angegriffene Nachtflugverbot juristisch umstritten. Das Planfeststellungsverfahren stützt sich insofern auf ein von politisch höchster Stelle zugesagtes Nachtflugverbot, das de facto aber nicht kommen wird. Weitere Verfahrensmängel sind die widersprüchlichen wie unvollständigen Unterlagen der Fraport AG.

Der Magistrat wird daher aufgefordert

1. dem Regierungspräsidium (RP) Darmstadt folgendes mitzuteilen:  
Ein Nachtflugverbot ist für Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) zur Wahrung der Rechts- und Planungssicherheit sowie der Lärmvorsorge für die Bevölkerung unabdingbar und unabhängig vom Ausbau des Flughafens rechtssicher umzusetzen;  
Eine Stellungnahme der LHW wird daher nur unter der Bedingung der rechtssicheren Umsetzung eines Nachtflugverbotes und dem vollständigen Ausräumen sämtlicher Verfahrensunsicherheiten und -fehler bei der Planfeststellung erteilt.  
Das Verfahren ist bis dahin auszusetzen.  
Sollten die Mängel nicht auszuräumen sein, ist das Verfahren einzustellen.
2. ersatzweise für den Fall, dass das Verfahren ohne Ausräumung der unter Punkt 1 genannten Missstände weiter verfolgt wird, die im Anhang beigefügten Punkte in die städtische Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren aufzunehmen und dem RP Darmstadt zukommen zu lassen.

### **Begründung:**

#### **Vorschlag der Stadtverordnetenfraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für die Stellungnahme der LHW im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Flughafens Frankfurt Main**

1. Das Vorhaben der Fraport AG zielt auf einen bedarfsgerechten Ausbau des Flughafens Frankfurt Main am Standort ab. Das eröffnet dem Flughafenbetreiber über die aktuell in Rede stehenden 657.000 Flugbewegungen hinaus einen unbegrenzten Flughafenbetrieb. Damit sind mit der Planfeststellung zu diesem Vorhaben auch alle

## **Antrag Nr. 05-F-03-0034**

### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

---

möglichen denkbaren An- und Abflugrouten oder auch eine Verdoppelung der Flugbewegungen sowie die damit verbundene Steigerung von Schadstoffimmissionen und Absturzrisiken verbunden.

Dies würde über die jetzt prognostizierten Auswirkungen hinaus weitere Teile der Region und auch zusätzliche Flächen im Stadtgebiet der LHW einer gesteigerten Belastung durch Fluglärm und Schadstoffe aussetzen. Somit werden mit diesem unternehmensseitig uneingeschränkten Vorhaben langfristig die Möglichkeiten der LHW zur kommunalen Planung von Flächen u.a. für Naherholung, Wohnen, Arbeiten, Naturschutz, Wald und Landwirtschaft eingeschränkt.

Dies beeinträchtigt die kommunale Planungshoheit (BVerwG, 15.04.1999, NVwZ-RR 1999, 554) sowie die in Art. 28 GG garantierte Freiheit der kommunalen Entwicklungsplanung für die LHW.

Darüber hinaus missachtet der Antrag der Fraport AG auch die Staatszielbestimmung Umweltschutz bzw. das darin enthaltene Verschlechterungsverbot für die Umweltsituation.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung aufgefordert den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens im Vorgriff eines Bescheides eindeutig auf die von der Fraport AG genannte Zahl von 657.000 Flugbewegungen zu begrenzen und jegliche Erweiterungsplanung in den zugehörigen Fachplanungen (Regionalplan Südhessen, Landesentwicklungsplan) unmissverständlich auszuschließen.

Das Verfahren ist bis zur Ausräumung dieser und weiterer Mängel (siehe Punkte 2 bis 7) sowie der Vervollständigung der Planfeststellungsunterlagen (Prüfung der Ausbauvarianten anhand der Seveso-II-Richtlinie gemäß Zusagen an die EU-Kommission) auszusetzen.

Sollten die Mängel - insbesondere auch zu Punkt 7 - nicht ausgeräumt werden ist das Verfahren einzustellen.

2. Die Lärmbelastungen wurden vom Vorhabensträger – entgegen den Vorgaben aus dem Mediationsverfahren – nicht nach der 100/100-Regelung, d.h. getrennt für die Volllastung beider Betriebsrichtungen am Flughafen ermittelt. Vielmehr wird den Geräuschimmissionsprognosen ein realitätsferner Betriebsablauf unterstellt. Die tatsächlichen Flugbewegungen und damit Lärmbelastungen über 24 Stunden werden um die jährliche mittlere Verteilung der Wind- bzw. Betriebsrichtungen reduziert. Dadurch ergibt sich für das Stadtgebiet der LHW eine "rechentechnisch" nach unten gemittelte bzw. reduzierte Lärmbelastung weit unterhalb der realen Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Das Stadtgebiet der LHW ist u.a. aufgrund dieser methodisch unsauberen Vorgehensweise vom Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers zu Geräuscheinwirkungen ausgenommen. Das Maßnahmenkonzept Schallschutz der Fraport AG stellt zudem ausschließlich auf das Schutzziel "Vermeidung erheblicher Belästigungen" ab. Das für die kommunale Planung maßgebende Schutzziel "Lärmvorsorge" spielt nur am Rande eine Rolle. Dies steht im Widerspruch zum Optimierungsgebot nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Durch den Ausschluss der LHW von Schallschutzansprüchen jeglicher Art wird der bürgerlich-rechtliche Schutz des Haus- und Wohnungseigentums der LHW, dessen Nutzung durch Fluglärm eingeschränkt wird und aufwändig mit passivem Schallschutz zu versehen ist, verletzt. Die Fachplanung der Fraport AG berührt damit erhebliche materielle Interessen der LHW. Hilfsweise beantragt die LHW daher die Anordnung von passivem Schallschutz für das im Fall einer korrekten Lärmprognose betroffene städtische Hauseigentum und die Anordnung einer Entschädigungspflicht.

## Antrag Nr. 05-F-03-0034

### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

3. Die LHW rügt neben dem mangelhaften Lärmschutz , u.a. auch weil der Vorhabensträger die zusammenfassende Bewertung aller am Immissionsort einwirkenden Quellen verweigert, weitere Verstöße des Antrages der Fraport AG gegen öffentlich rechtliche Pläne.  
Das Vorhaben widerspricht den Aussagen und Ausweisungen des Landesentwicklungsplans, dem Landschaftsrahmenplan und dem Regionalplan Südhessen. Darüber hinaus werden Auswirkungen der Planung auf die Flächennutzungsplanung der LHW im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung bedeutender Naturschutzgebiete, FFH-Flächen und Vogelzuglinien nicht untersucht. Zudem steht das Vorhaben im Widerspruch zu Vorgaben aus dem Waldgesetz, dem Naturschutzrecht, dem Wassergesetz und dem normativen Immissionsschutz.
4. Der Vorhabenträger setzt die Vorgaben aus dem Raumordnungsbescheid (A.II.1.5) in Bezug auf die Minimierung der Lärmbelastung durch **alle möglichen** Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes - u.a. auch Lärmkontingentierung, kontinuierliches Sinkflugverfahren (CDA), Anti-Lärm-Pakt der Mediation – nur unzureichend um.  
Die Fraport AG verweist auf das beantragte Nachtflugverbot und das aus ihrer Sicht ausreichende Schutzziel "erhebliche Belästigung". Diese Methodik ist unzureichend, zumal besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und der Erholungswert von Freiräumen bei dieser Betrachtung in keinsten Weise berücksichtigt werden.  
Der Vorhabenträger ist aufzufordern sämtliche ihm möglichen technischen Verfahren zur Lärminderung im Betriebsablauf umzusetzen.  
Für die LHW ist insbesondere die Einführung des Steilstartverfahrens, das zur Entlastung der Wohnbevölkerung der östlichen Vororte sowie zur Aufwertung der für die Naherholung relevanten Freiräume des Stadtgebietes beitragen würde, unabdingbar.
5. Die vom Vorhabenträger beantragte Nordwestlandebahn bringt wegen der Nachbarschaft zum Chemiewerk Ticona und dem DEA-Tanklager unkalkulierbare Risiken für die Region und damit auch für die LHW mit sich.  
Dieses zusätzliche Gefahrenpotenzial lehnt die LHW ab, zumal der vom Vorhabenträger letzten Endes beantragte **unbegrenzte** Flughafenbetrieb weitere, in den vorliegenden Gutachten überhaupt nicht untersuchte Risikosteigerungen für die Bevölkerung der Region und Wiesbadens beinhaltet.

Die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Gutachten zum externen Risiko (G 16.1 bis 16.4) sind daher unzureichend.

Dies umso mehr, da in der Umweltverträglichkeitsstudie auf S. 93 zutreffend festgestellt wird, dass das Gruppenrisiko, das im Planungsfall vom Flughafen Frankfurt ausgeht, keinesfalls als allgemein akzeptabel bezeichnet werden kann.

Statt dessen seien alle risikoreduzierenden Maßnahmen zu ergreifen. In Bezug auf die Problematik störfallrelevanter Betriebsbereiche in der Nachbarschaft wie z.B.

"TICONA" wird festgestellt, dass eine Vereinbarkeit des Flughafenausbaus und des Chemiewerkes nicht für den Fall gilt, dass die Mengen gefährlicher Stoffe erheblich erhöht, mithin das Gefahrenpotenzial signifikant vergrößert wird.

Die Risiken durch erhöhte Gefahrenpotenziale aufgrund der störfallrelevanten Betriebe in der Nachbarschaft im Zusammenhang mit dem vom Antragsteller nicht eingegrenzten Ausbauabsichten am Flughafen sind nicht zu verantworten.

Die Landesregierung wird aufgefordert im weiteren Verfahren Alternativplanungen zu prüfen und auf der Ermittlung aller Vermeidungs- und Minimierungspotenziale für vorhandene und mit einem Ausbau verbundene Risiken zu bestehen.

## Antrag Nr. 05-F-03-0034

### Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Gesundheits- und Lebensgefahren sind mit Geld nicht aufzuwiegen.  
Der Vorhabenträger ist zu verpflichten jedes von Flugzeugabstürzen, Störfällen, Betriebsstörungen etc. ausgehende, vermeidbare Risiko mittels geeigneter Maßnahmen auf das technisch machbare Minimum zu reduzieren.

6. Der Flughafenausbau führt - vorausgesetzt die Kapazitäten des Betriebes werden nur im Rahmen von 657.000 jährlichen und nicht bis maximal 900.000 Flugbewegungen ausgeschöpft - zu einer Steigerung der flughafenbedingten CO<sub>2</sub>-emissionen gegenüber dem Prognosenullfall von 28%, gegenüber dem Istzustand um 84%. Im Planungsfall mit 657.000 Flugbewegungen würden jährlich rund 1,9 Mio t CO<sub>2</sub> emittiert. Diese Steigerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen steht im Widerspruch zu nationalen, und hessenweiten Klimaschutzzielen und konterkariert damit auch die Klimaschutzbemühungen der Landeshauptstadt Wiesbaden.  
In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass das innere Stadtgebiet mit seinen Immissionsmessstellen für Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet nicht enthalten war.
7. Das Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen ist Ausgangspunkt des Planfeststellungsverfahrens und absolute Voraussetzung für einen mit den Bedürfnissen und Rechten der Bevölkerung der Nachbarkommunen nach Lärmschutz, Gesundheitsvorsorge und langfristig gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vereinbaren Flughafenbetrieb.  
Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Nachtflugverbot für den Flughafen Frankfurt Main **unmissverständlich** für alle Flugbewegungen – ausgenommen Notlandungen u.ä. – für den Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr am Frankfurter Flughafen festgeschrieben wird.  
Eine "flexible" Regelung, wie sie von den Luftverkehrsgesellschaften presseöffentlich bzw. per Einwendung und angekündigter Klage gefordert wird, ist vor dem Hintergrund des Planfeststellungsantrages und dem vorausgegangenem Mediationsverfahren abzulehnen.

Wiesbaden, 22.02.2005

Gez.: Stefan Burghardt  
Fraktionsvorsitzender

F.d.R.: Heike Fenn  
Fraktionsgeschäftsstelle